

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.715/0007-V/8/2016
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • FRAU DR. BARBARA TREFIL, LL.M.
FRAU MAG. BIRGIT HROVAT-WESENER
PERS. E-MAIL • BARBARA.TREFIL@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202836
IHR ZEICHEN • BMFW-56.141/0002-C1/4/2016

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Stubenring 1
1011 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wettbewerbsgesetz und das Bundesgesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen geändert werden (Wettbewerbsrechtsänderungsgesetz 2016); Begutachtung; Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zum übermittelten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Wettbewerbsgesetzes):

Zu Z 17 (§ 11a Abs. 2 2. Satz):

In den Erläuterungen zu § 11a Abs. 2 2. Satz wird ausgeführt, dass bei der Sicherstellung von IT-Daten auch „forensische Software“ eingesetzt werden darf. Diesbezüglich sollte näher erläutert werden, welche technischen Eigenschaften diese „forensische Software“ aufweist bzw. ob damit nur Datenträger systematisch durchsucht oder aber auch (nach Abschluss der Hausdurchsuchung) weitere Überwachungshandlungen möglich sind. Auch sollte dargelegt werden, ob damit auch verschlüsselte oder bereits gelöschte Inhalte gelesen bzw. wieder hergestellt

werden können. Im Übrigen ist aus dem Gesetzestext nicht ausreichend ersichtlich, dass eine solche Software eingesetzt werden darf.

Nach den Erläuterungen kann die Bundeswettbewerbsbehörde, unabhängig davon, wo die Daten abgelegt bzw. gespeichert sind, tätig werden, solange sie dies am Ort des Hausdurchsuchungsbefehls durchführt. Dabei dürfe es keine Rolle spielen, an welchem Ort die digitalen geschäftlichen Unterlagen bzw. Daten gespeichert oder abgelegt sind.

Hinsichtlich des Zugangs zu extern gespeicherten Dokumenten (zB Inhalte in der Cloud) bleibt im Lichte des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes jedoch unklar, inwieweit bei einem derartigen Vorgehen – im Fall, dass sich der Server nicht auf österreichischem Staatsgebiet befindet – fremde Rechtsordnungen berührt sein können. Diesfalls sollte näher dargelegt werden, nach welchem Recht ein derartiger Zugang zu den elektronisch abrufbaren Daten im Rahmen einer Hausdurchsuchung erfolgt und inwieweit sich Fragen der Rechtshilfe stellen. Es sollte geprüft werden, ob statt des direkten Zugangs zum externen Server die Aushändigung der elektronisch abrufbaren Daten durch den Unternehmer als ausreichend erachtet werden kann.

Zu Z 18 (§ 11b Abs. 6):

Durch die vorgeschlagenen Bestimmungen soll sichergestellt werden, dass die Bundeswettbewerbsbehörde ein internetbasiertes Hinweisgebersystem einrichten kann, das eine technische Rückverfolgung der anonymen Hinweise unmöglich macht und somit ein zweiseitiges System ermöglicht, welches die weitere Aufbereitung eines Falles durch Rückfragen erleichtert.

Es sollte in den Erläuterungen ausführlicher dargelegt werden, wie einerseits die Anonymität gewahrt und andererseits dennoch Rückfragen technisch ermöglicht werden sollen, dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Hinweisgeber bei via Internet übermittelten Hinweisen auch Spuren (zB die IP-Adresse) hinterlässt, die unter bestimmten Voraussetzungen auf die Person des Hinweisgebers zurückgeführt werden könnten.

Weiters erscheint die vorgeschlagene Regelung nicht ausreichend konkret. Es müsste insbesondere auch das Verfahren im Falle eines Hinweises geregelt werden, etwa wie der Hinweisgeber vor Nachteilen geschützt wird und wie bei haltlosen Anschuldigungen vorgegangen wird. Auch stellt sich die Frage, ob im Fall von haltlosen Anschuldigungen oder vom Hinweisgeber selbst begangenen Straftaten

doch ein Personenbezug hergestellt werden kann. Zudem sollten geeignete Datensicherheitsmaßnahmen gemäß § 14 DSGVO 2000 vorgesehen werden.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen allgemein wird auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
 - das EU-Addendum³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „Rz .. des EU-Addendums“),
 - der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979⁴,
 - die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien⁵) und
 - verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst
- zugänglich sind.

Zum Titel:

Der Ausdruck „XX.“ vor dem Titel hat ersatzlos zu entfallen.

Zu Art. 1 (Änderung des Wettbewerbsgesetzes):

Zum Einleitungssatz:

Es wird auf folgende Korrekturen (unterstrichen) hingewiesen: „Das Wettbewerbsgesetz, BGBl. I Nr. 62/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 144/2015, wird wie folgt geändert.“ (vgl. zur Anführung der Normenkategorie LRL 124).

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

³ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/addendum.doc>

⁴ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/richtlinien1979.doc>

⁵ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout_richtlinien.doc

Zu Z 1 (§ 1):

Es wird angeregt, die nicht mehr aktuellen Ressort- bzw. Organbezeichnungen (zB in § 1 Abs. 1 „Bundesministerium für Wirtschaft, Familie Jugend“ oder „Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ in § 9) auch förmlich anzupassen (vgl. Pkt. 1.3.5. des Rundschreiben zur Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legislative Implikationen).

In der Novellierungsanordnung ist der Ausdruck „Satz 2“ durch den Ausdruck „2. Satz“ zu ersetzen, ebenso in Z 7 („1. Satz“).

Zu Z 3:

Die Novellierungsanordnung sollte wie folgt ergänzt werden (unterstrichen): *„In § 2 Abs. 1 Z 8 wird der Punkt am Ende durch einen Beistrich ersetzt.“*

Zu Z 4 (§ 2 Abs. 1 Z 9 und 10):

Beim Zitat des Titels oder Kurztitels einer verwiesenen Gesetzesbestimmung ist der bestimmte Artikel zu verwenden, etwa „§ 6a des Bundesgesetzes ...“ (vgl. LRL 136), ebenso in Z 5 (§ 2 Abs. 4).

Der Ausdruck „idgF“ sollte angesichts der Verweisregelung in § 19 des Wettbewerbsgesetzes ersatzlos entfallen, ebenso in Z 6 (§ 7 Abs. 3).

Zu Z 6 (§ 7 Abs. 3):

Nach der Abkürzung „BGBl“ ist ein Punkt einzufügen.

Zu Z 9 (§ 9 Abs. 5):

Beim erstmaligen Zitat eines verwiesenen Gesetzes („BMG“) ist dieses mit Titel oder Kurztitel (mit in Klammer nachgestellter Abkürzung) und der Fundstelle der Stammfassung anzuführen (vgl. LRL 133). In Folgezitatzen ist die Verwendung der Abkürzung ausreichend.

Zu Z 11 (§ 10 Abs. 5):

Da das Wettbewerbsgesetz – soweit ersichtlich – bislang keine Verpflichtungen zur Anmeldung von Zusammenschlüssen enthält, sollte aus systematischen Gründen erwogen werden, diese Anmeldeverpflichtung im Kartellgesetz 2005 zu verankern.

Weiters wäre – zur Vermeidung eines unbezeichneten Absatzes (vgl. LRL 116) – die Formatvorlage „23_Satz _(nach Novao)“ zu verwenden (so auch in Z 17 (§ 11a

Abs. 2)). Im Übrigen ist der geltende (aus einem Satz bestehende) § 10 Abs. 5 schon in Buchstaben untergliedert (vgl. aber LRL 113, wonach Absätze grundsätzlich in Zahlen zu gliedern wären). Im Interesse der Klarheit (zB bei Zitierungen) sollte auch vermieden werden, dieselben Gliederungseinheiten für den geplanten neuen zweiten Satz zu vergeben. In lit. c sollte im Sinne einer einheitlichen Schreibweise die Abkürzung „Mio.“ durch den Ausdruck „Millionen“ ersetzt werden (vgl. LRL 142).

Zu Z 14 (§ 10b Abs. 3):

In der zweiten Zeile ist der Ausdruck „gem.“ durch „gemäß“ zu ersetzen und vor dem Ausdruck „§§ 26 bis 29 KartG 2005“ das Wort „den“ einzufügen.

Das BGBl.-Zitat in der fünften Zeile sollte ersatzlos entfallen, weil es sich nicht um die erstmalige Zitierung des KartG 2005 handelt, hingegen sollte in § 10a Abs. 1 (ggf. schon § 10 Abs. 5) das Kartellgesetz 2005 zusätzlich mit dem Kurztitel und der Fundstelle zitiert werden (vgl. LRL 133 bzw. die Anmerkung oben zu § 9 Abs. 5). Auch kann die Abkürzung „WettbG“ entfallen, weil ein Binnenverweis vorliegt (vgl. LRL 134).

Zu Z 15:

Da sich der Numerus nach der obersten Gliederungseinheit richtet, ist das Wort „*entfallen*“ durch „*entfällt*“ zu ersetzen.

Zu Z 17 (§ 11a Abs. 2):

Nach dem ersten Wort „Dies“ ist das überflüssige Leerzeichen zu entfernen.

Zu Z 18 (§ 11b):

Im letzten Satz des Abs. 1 sind folgende Ergänzungen (unterstrichen) vorzunehmen: „KartG 2005 oder Art. 101 AEUV eine Geldbuße, so stellt sie gegen das Unternehmen, gegen das sie aufgrund der Anwendung von Abs. 1 Z 1 lit. a oder b keinen Antrag auf Geldbuße ...“. Weiters ist diesem letzten Satz die Formatvorlage „55_SchlussTeilAbs“ zuzuweisen.

In Abs. 6 sollte im Sinne der Einheitlichkeit die Abkürzung „KartG 2005“ anstelle von „Kartellgesetz 2005“ verwendet werden.

Zu Z 20 (§ 13a):

Abs. 2 sollte in Zahlen (nicht Buchstaben, vgl. LRL 113) untergliedert werden und es wäre für diese Teile die Formatvorlage „52_Ziffer_e1“ (nicht „53_Litera_e2“) zu verwenden.

In Abs. 2 ist dem letzten Satz („Mit der ersten nach außen tretenden ...“) die Formatvorlage „55_SchlussTeilAbs“ zuzuweisen.

Zu Z 22 (§ 21 Abs. 7):

Vor dem Ausdruck „§§ 13a und 13b“ ist das Wort „Die“ einzufügen.

Zu Art. 2 (Änderung des Bundesgesetzes zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen):Zum Einleitungssatz:

Es wird auf folgende Korrektur (unterstrichen) hingewiesen: „Das Bundesgesetz vom 29. Juni 1977 zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen, BGBl. Nr. 392/1977, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 50/2012, wird wie folgt geändert:“ (vgl. zur Anführung der Normenkategorie LRL 124).

IV. Zu den MaterialienZu den Erläuterungen:

Auf die durchgängige Verwendung einer einheitlichen Bezeichnung für die Richtlinie 2014/104/EU ist zu achten. So wird diese Richtlinie im ersten Punkt des Allgemeinen Teils der Erläuterungen für die weitere Verwendung im Text mit „Richtlinie“ definiert, während in der Folge von der „RL“ oder der „RL Schadenersatz“ die Rede ist.

Es wird auch auf ein Tippversehen (Korrektur unterstrichen) im Titel dieser Richtlinie hingewiesen: „Schadensersatzklagen“.

Die Verwendung von Abkürzungen ohne vorausgehende Definition sollte vermieden werden („ISd“, „BMW“, „GWB“, usw.). Bei der Zitierung von Gesetzen sollte die Beifügung des Ausdrucks „idgF“ durchgehend ersatzlos entfallen.

Zur Textgegenüberstellung:

In der Spalte „geltende Fassung“ wären zu § 2 Abs. 4 die beiden letzten Sätze zu entfernen.

Im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Dezember 2015, GZ 600.824/0001-V/2/2015⁶ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) sollten *ausnahmslos*

- jeweils jene Bestimmungen einander auf gleicher Höhe gegenübergestellt werden, die einander inhaltlich entsprechen, und
- nur die zwischen den Fassungen bestehenden Textunterschiede durch Kursivschreibung hervorgehoben werden.

Demgegenüber wird vorliegend in § 11 Abs. 3 bis 7 (bzw. § 11b Abs. 1 bis 5 in der neuen Fassung) die Gegenüberstellung nicht nach übereinstimmenden Inhalten vorgenommen (und werden konsequenterweise umfangreiche Passagen kursiv geschrieben, bei denen sich zB nur die Nummerierung geändert hat). Diese Gestaltung wird der Informationsfunktion einer Textgegenüberstellung nicht gerecht.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

28. Oktober 2016
Für den Bundesminister
für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
HESSE

Elektronisch gefertigt

⁶ https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Datei:BKA-600.824_0001-V_2_2015_Legistische_Richtlinien_Gestaltung_von_Textgegen%C3%BCberstellungen_Rundschreiben_des_BKA-VD.docx

